

Der nemo-tenetur-Grundsatz und versicherungsrechtliche Anzeige- und Informationspflichten – Konflikte und Lösungsansätze im Strafrechtsschutz

Dr. Bernd Guntermann, LL. M., Düsseldorf*

Gliederung

- I. Einführung
- II. Der nemo-tenetur-Grundsatz
- III. Versicherungskonzepte
 1. Strafrechtsschutz nach Maßgabe der ARB
 2. Spezial-Straf-Rechtsschutz
- IV. Konfliktsituation Vertragsabschluss
 1. Leistungsausschlüsse
 2. Anzeigepflicht bei unentdeckten Straftaten
- V. Konfliktsituation Rechtsschutzfall
 1. Pflicht zur Information des VR
 2. Pflicht zur Information des Verteidigers
- VI. Zusammenfassung

I. Einführung

Die Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen und Manager hat sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Financial Lines in der versicherten Industrie entwickelt. Inzwischen sollen zwei Drittel der Unternehmen aus dem DAX über eine Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung („SSR“) verfügen¹. Das Versicherungskonzept vereint die Abdeckung wirtschaftsstrafrechtlicher Risiken von Unternehmen und Managern. Für das Unternehmen als VN ergänzt die SSR die weiterhin aus D&O-Versicherung und Vertrauensschadenversicherung bestehenden Versicherungskonzepte sinnvoll. Für den Manager als versicherte Person kann die SSR bei geeigneter Vertragsgestaltung eine von den Unternehmensinteressen unabhängige Verteidigung sicherstellen².

Guntermann: Der nemo-tenetur-Grundsatz und versicherungsrechtliche Anzeige- und Informationspflichten – Konflikte und Lösungsansätze im Strafrechtsschutz (r+s 2022, 442)

443

Die weiter steigende Verbreitung der SSR rückt einen Konflikt ins Blickfeld, der dem Strafrechtsschutz immanent ist: Während im Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden ein gesetzlicher Schutz gegen Zwang zur Selbstbelastung eingreift, müssen im Verhältnis zum VR durch die Versicherten Anzeige- und Informationspflichten erfüllt werden. Dies gilt sowohl beim Vertragsabschluss als auch im Rechtsschutzfall. Sind die Versicherten bzw. ihre Organe verpflichtet, gegenüber dem VR bisher unentdeckte Straftaten zu offenbaren? Müssen sie auch eine etwaige eigene Tatbeteiligung offenlegen?

Die nachfolgenden Ausführungen beleuchten die Konfliktsituation und mögliche Lösungsansätze.

II. Der nemo-tenetur-Grundsatz

Nemo tenetur se ipsum accusare - Niemand darf gezwungen werden, sich selbst zu beschuldigen/anzuklagen. Dieser im Strafprozess geltende Grundsatz gehört zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zum Kernbereich eines fairen Verfahrens gerechnet werden. Im Strafverfahren hat der Angeklagte deshalb das Recht zu schweigen. Es besteht für ihn keine gesetzliche Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen³. Der nemo-tenetur-Grundsatz dient damit dem Schutz des Tatverdächtigen vor staatlichem Zwang.

Im Zivilrecht gilt dieses nemo-tenetur-Prinzip dagegen nicht⁴. Denn dort wird die Privatautonomie durch den Grundsatz von Treu und Glauben materiell eingeschränkt. Insbesondere erwächst einer Vertragspartei aus dem nemo-tenetur-Prinzip kein Anspruch darauf, einerseits zu schweigen und andererseits private Rechte voll durchzusetzen oder sich gar versicherungsvertragliche Vorteile zu erschleichen⁵.

Die wahrheitsgemäße Erfüllung versicherungsrechtlicher Auskunftspflicht und Informationspflichten kann indes auch im Strafverfahren erhebliche Nachteile zur Folge haben und die Erfolgsaussichten der Verteidigung konkret beeinträchtigen⁶.

Denn die Angaben des Versicherten gegenüber dem VR können im Strafverfahren zum Nachteil des Versicherten verwertet werden. Es besteht, entgegen einer vereinzelt in Rspr.⁷ und Schrifttum⁸ vertretenen Auffassung, keine Verschwiegenheitspflicht des VR⁹. Zwar mag aus dem Versicherungsvertrag eine Diskretionspflicht als vertragliche Nebenpflicht abzuleiten sein, die den VR hindert, die Ermittlungsbehörden ungefragt über Auskünfte des VR zu informieren¹⁰. Strafbewehrt ist eine solche Diskretionspflicht aber nicht.

Zudem können die Akten des VR im Ermittlungsverfahren gegen den Versicherten beschlagnahmt und im anschließenden Strafverfahren verwertet werden¹¹. Ebenso kann der Sachbearbeiter des VR im Strafverfahren gegen den Versicherten als Zeuge vernommen werden¹². Aus dem Versicherungsverhältnis lässt sich nämlich weder eine Beschlagnahmefreiheit von Akten des VR noch ein Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter des VR herleiten¹³.

Damit bleibt festzuhalten, dass der nemo-tenetur-Grundsatz die Versicherten in Konfliktsituationen mit dem VR nicht von der Erfüllung versicherungsvertraglicher Pflichten befreit. Ebenso schützt es die Versicherten im Strafverfahren nicht vor der Verwertung der Angaben gegenüber dem VR.

III. Versicherungskonzepte

Bei der Erfüllung versicherungsrechtlicher Anzeige- und Informationspflichten müssen die Versicherten deshalb stets die strafprozessualen Konsequenzen in den Blick nehmen. Art und Umfang der Pflichten sind abhängig vom zugrunde liegenden Versicherungskonzept.

1. Strafrechtsschutz nach Maßgabe der ARB

Moderner Strafrechtsschutz bezweckt die Versicherung komplexer wirtschaftsstrafrechtlicher Risiken für Unternehmen und Manager. Diesen Anforderungen genügen an den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen¹⁴ orientierte Standardprodukte der VR bei weitem nicht. Die konkreten Konfliktsituationen im Bereich der SSR erschließen sich indes durch die Gegenüberstellung mit den Standardprodukten nach Maßgabe der ARB:

Die ARB 2010 differenzieren in § 2 lit. i) zwischen der Verteidigung wegen des Vorwurfs verkehrsrechtlicher Vergehen (lit. aa) und sonstiger Vergehen (lit. bb). In beiden Alternativen ist der Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann, nicht versichert. Zwar ist nach § 24 ARB 2010 auch eine juristische Person als Unternehmer versicherungsfähig¹⁵. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dann auf das Unternehmen und gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 ARB

2010 auf die vom VN beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Allerdings besteht in der Praxis in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren nur selten Rechtsschutz, weil der wesentliche Teil der in Betracht kommenden Delikte nur vorsätzlich begangen werden kann¹⁶. Zudem ist der Leistungsumfang bei der Vergütung des Verteidigers gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) ARB 2010 auf die gesetzliche Vergütung beschränkt, die in komplexen wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren nicht auskömmlich ist¹⁷.

Für die weitere Betrachtung wesentlich ist zudem, dass der Rechtsschutzfall im Anwendungsbereich der ARB 2010 nach dem Verstoßprinzip gemäß § 4 Abs. 1 lit. c) ARB 2010 in dem Zeitpunkt eintritt, in dem der VN oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Dies ist im Regelfall der Zeitpunkt, in dem der VN den vorgeworfenen Straftatbestand verwirklicht hat oder verwirklicht haben soll¹⁸.

Guntermann: Der nemo-tenetur-Grundsatz und versicherungsrechtliche Anzeige- und Informationspflichten – Konflikte und Lösungsansätze im Strafrechtsschutz (r+s 2022, 442)

444



2. Spezial-Straf-Rechtsschutz

Die Versicherungskonzepte der SSR stellen regelmäßig eine Kombination aus Eigen- und Fremdversicherung dar. Der Versicherungsschutz des Unternehmens als VN bezieht sich u. a. auf die Unternehmensverteidigung im Ordnungswidrigkeitenverfahren (§§ 30, 130 OWiG), aber auch auf die Kosten der anwaltlichen Vertretung im Falle von Durchsuchungen und Beschlagnahmen (§§ 102, 103 StPO), die Kosten aktiver Strafverfolgung, die Vertretung des Unternehmens im Falle der Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff. StGB) und zahlreiche weitere Risiken.

Zugleich erhalten die Manager als versicherte Personen Versicherungsschutz für die Verteidigung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Mitversichertes Risiko ist aber auch die Inanspruchnahme von Zeugenbeiständen (§§ 68 b StPO, 20 Abs. 2 PUAG) und ebenfalls zahlreiche weitere Risiken¹⁹. Versichert ist insbesondere auch das Risiko der Verteidigung gegen den Vorwurf nur vorsätzlich begehbaren Vergehen und teilweise auch gegen den Vorwurf von Verbrechen²⁰.

Der Deckungsumfang der SSR umfasst die Verteidigungskosten auf der Grundlage von Vergütungsvereinbarungen, die über den gesetzlichen Rahmen gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) ARB 2010 hinausgehen²¹.

In der SSR wird der Rechtsschutzfall nicht nach dem Verstoßprinzip (§ 4 Abs. 1 lit. c) ARB 2010), sondern nach dem Claimes-Made-Prinzip durch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten ausgelöst²². Diese erhebliche konzeptionelle Abweichung von den Standardprodukten nach Maßgabe der ARB ergibt sich aus der Nähe der SSR zur D&O-Versicherung als Bestandteil der Financial Lines. Aus dieser Gestaltung ergeben sich für die Erfüllung versicherungsrechtlicher Anzeige- und Informationspflichten erhebliche Konsequenzen, auf die im Folgenden weiter eingegangen wird.

IV. Konfliktsituation Vertragsabschluss

Bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zeigt sich die Konfliktsituation zwischen strafprozessualen nemo-tenetur-Grundsatz und versicherungsrechtlichen Anzeige- und Informationspflichten gleich in zweifacher Weise²³:

1. Leistungsausschlüsse

Wesentliches Merkmal jeder Versicherung ist, dass sie den versicherten Personen Schutz vor

ungewissen Risiken bieten soll. Das Vertragsverhältnis ist bestimmt von der Gleichwertigkeit der Leistungen. Der Prämienzahlung steht die ständig gegenwärtige Gefahr gegenüber, dass der Versicherungsfall eintreten könnte²⁴. Aus diesem Grund steht dem VR gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 VVG kein Anspruch auf Prämie zu, wenn er bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis hat, dass der Eintritt des Versicherungsfalls ausgeschlossen ist. Umgekehrt ist er gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der VN bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis hat, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Der Leistungsausschluss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG tritt nur dann ein, wenn der VN positive Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls hat. Es reicht nicht aus, dass ihm Tatsachen bekannt sind, die den Schluss zulassen oder nahelegen, ein Versicherungsfall sei bereits eingetreten, solange er diesen Schluss tatsächlich nicht zieht²⁵. Dies gilt auch, wenn er den Schluss grob fahrlässig nicht zieht²⁶. Der Leistungsausschluss tritt allerdings ein, wenn der VN sich der Kenntnis arglistig verschließt²⁷.

Im Standard-Rechtsschutz nach Maßgabe der ARB tritt der Rechtsschutzfall nach dem Verstoßprinzip ein²⁸. Wenn aber der VN oder eine mitversicherte Person in der Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages einen Straftatbestand verwirklicht hat, führt dies regelmäßig nicht zur Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls. Denn regelmäßig wird es sich um eine vorvertragliche Rechtsverletzung und damit gerade nicht um einen Rechtsschutzfall handeln.

In der SSR dagegen tritt der Versicherungsfall nach dem Claims-Made-Prinzip mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten ein²⁹. Der Leistungsausschluss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG greift damit ein, wenn der VN oder sein Wissensvertreter im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weiß, dass gegen ihn oder gegen eine mitversicherte Person ein unter den Versicherungsschutz fallendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Eine solche Kenntnis besteht, wenn der VN positiv weiß, dass dem jeweiligen Beschuldigten die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt gegeben worden ist. Denkbar sind aber auch Konstellationen, in denen der VN die positive Kenntnis auf anderem Wege, etwa aufgrund einer Akteneinsicht durch Verteidiger von Mitbeschuldigten, erlangt hat. Dagegen führt die Kenntnis von als strafbar erkannten Handlungen oder Handlungen, die jedenfalls den Verdacht einer Strafbarkeit begründen können, nicht zum Leistungsausschluss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG.

2. Anzeigepflicht bei unentdeckten Straftaten

Nicht mit dem Leistungsausschluss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG verwechselt werden darf die mögliche Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht des VN gemäß § 19 Abs. 1 VVG, welche ein Rücktrittsrecht des VR gemäß § 19 Abs. 2 VVG zur Folge hat.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG ist der VN vor dem Vertragsabschluss verpflichtet, die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des VR, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich aber nur auf solche Gefahrumstände, nach denen der VR in Textform gefragt hat.

Guntermann: Der nemo-tenetur-Grundsatz und versicherungsrechtliche Anzeige- und Informationspflichten – Konflikte und Lösungsansätze im Strafrechtsschutz (r+s 2022, 442)

445

Die Anzeigepflicht des VN nach § 19 Abs. 1 VVG setzt schließlich positive Kenntnis von einem gefahrerheblichen Umstand voraus, der die fahrlässigen Unkenntnis nicht gleichsteht³⁰.

Im Detail differenziert bewertet wird im Schrifttum die Behandlung von sogenannten „Generalfragen“³¹. Teilweise wird angenommen, solche Fragen seien zwar nicht generell ausgeschlossen, grundsätzlich müssten die Fragen des VR aber so konkret wie möglich abgefasst werden³². Demgegenüber werden überwiegend auch allgemeine Fragen als grundsätzlich

zulässig angesehen³³. Die Grenze des Zulässigen wird teilweise erst dort gesetzt, wo die Frage so unklar formuliert ist, dass sie schon tatbestandlich keine Anzeigepflicht auslöst³⁴. Teilweise wird dagegen angenommen, die Grenze sei bereits dort zu ziehen, wo das Risiko der Fehleinschätzung, ob ein Umstand gefahrrelevant ist, auf den VN übertragen werde³⁵. Schließlich wird darauf abgestellt, dass unklare Fragen jedenfalls zugunsten des VN auszulegen seien, so dass dieser seine Anzeigepflicht erfüllt habe, wenn er eine Frage im Sinne einer möglichen Auslegung beantwortet habe³⁶.

Von zentraler Bedeutung im Straf-Rechtsschutz ist die Frage, ob dem VN die vorvertragliche Pflicht auferlegt werden kann, Auskunft über unentdeckte Straftaten des VN bzw. seiner Organe oder der versicherten Personen zu erteilen.

Sie wird durch die wohl überwiegende Auffassung in Rspr.³⁷ und Schrifttum³⁸ mit Recht bejaht, weil das nemo-tenetur-Prinzip im Zivilrecht generell keine Anwendung findet³⁹.

Bezüglich der sich aus der Beantwortung ergebenden Folgen ist allerdings zwischen dem Standard-Rechtsschutz nach Maßgabe der ARB und dem Versicherungskonzept der SSR zu unterscheiden.

Der Rechtsschutzfall tritt im Standard-Rechtsschutz gemäß § 4 Abs. 1 lit. c) ARB 2010 nach dem Verstoßprinzip in dem Zeitpunkt ein, in dem der VN den vorgeworfenen Straftatbestand verwirklicht hat oder verwirklicht haben soll⁴⁰. Deshalb wird es sich bei der offengelegten Verletzung eines Straftatbestands in der Vergangenheit regelmäßig um ein vorvertragliches und damit nicht versichertes Risiko handeln. Die Problematik reduziert sich damit auf die Frage, ob die vorvertragliche Verletzung eines Straftatbestands einen wesentlichen Gefahrumstand darstellt, weil aus ihr auf die erhöhte Wahrscheinlichkeit künftiger Rechtsschutzfälle geschlossen werden kann. Die Beantwortung dürfte von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem konkret verletzten Straftatbestand, den zu diesem Zeitpunkt handelnden Personen und der zeitlichen Komponente abhängen.

Dagegen tritt in der SSR der Rechtsschutzfall nach dem Claims-Made-Prinzip mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein⁴¹. Deshalb kann die vorvertragliche Verwirklichung eines Straftatbestands nach Abschluss des Versicherungsvertrages durch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens den Rechtsschutzfall auslösen. Es kann deshalb nicht bezweifelt werden, dass das Vorliegen unentdeckter Straftaten für den VR bei Abschluss einer SSR immer einen wesentlichen Gefahrumstand darstellt.

Allerdings wird in der Auseinandersetzung um das Verhältnis von Anzeigepflicht und Selbstbelastungsfreiheit häufig ein wesentlicher Gesichtspunkt nicht berücksichtigt. Denn die Beantwortung der Frage, ob eine Straftat verwirklicht ist, ist eine Rechtsfrage. Unter dem Begriff des Gefahrumstands gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG sind dagegen Tatsachen zu verstehen⁴². Die Anzeigepflicht bezieht sich deshalb auf objektive und subjektive tatsächliche Umstände und nicht auf deren rechtliche Bewertung durch den VN.

Der Aussage, der VN müsse bei Vertragsabschluss angeben, dass er von einer schon begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit Kenntnis habe⁴³, kann deshalb in dieser pauschalen Form nicht gefolgt werden.

Die Frage des VR gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG kann nämlich nicht auf unentdeckte Straftaten, sondern nur auf tatsächliche Umstände gerichtet sein, aus denen sich der Verdacht einer Straftat ergeben könnte. Stellt der VR darauf gerichtete konkrete Fragen bei Vertragsabschluss, so wird der VN sie wahrheitsgemäß beantworten müssen, wenn er vermeiden will, dass der VR nach Eintritt des Versicherungsfalles von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 19 Abs. 2 VVG Gebrauch macht.

V. Konfliktsituation Rechtsschutzfall

Die bereits bei Vertragsabschluss auftretenden Konfliktsituationen zwischen strafprozessualen

nemo-tenetur-Grundsatz und versicherungsrechtlichen Anzeige- und Informationspflichten setzen sich nach Eintritt des Rechtsschutzfalls fort⁴⁴:

1. Pflicht zur Information des VR

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 VVG hat der VN den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 VVG für versicherte Personen, die einen Anspruch auf vertragliche Leistung des VR haben. Die in § 30 Abs. 2 VVG als solche bezeichnete „Anzeigepflicht“ ist keine schadenersatzbewehrte Rechtspflicht, sondern eine sanktionslose Obliegenheit⁴⁵. Der Zweck dieser Obliegenheit besteht darin, dem VR eine zeitnahe Prüfung sowie schnelle und zuverlässige Klärung des Eintritts des Versicherungsfalles zu ermöglichen⁴⁶.

Mit dem Eintritt des Versicherungsfalles entsteht zugleich eine Auskunftspflicht des VN gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 VVG und der versicherten Personen gemäß § 31 Abs. 2 VVG gegenüber dem VR. Sie sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 VVG

Guntermann: Der nemo-tenetur-Grundsatz und versicherungsrechtliche Anzeige- und Informationspflichten – Konflikte und Lösungsansätze im Strafrechtsschutz (r+s 2022, 442)

446



verpflichtet, dem VR jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des VR erforderlich ist. Im zumutbaren Umfang kann der VR gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 VVG die Vorlage von Belegen verlangen.

Im Geltungsbereich der ARB enthält § 17 ARB 2010 eine auf die Bedürfnisse der Rechtsschutzversicherer zugeschnittene Ausformung⁴⁷ der Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß §§ 30, 31 VVG. Die Klausel verpflichtet den VN zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Unterrichtung des VR über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls (§ 17 Abs. 1 lit. b) ARB 2010). Die Bedingungswerke der SSR enthalten häufig eigene Regelungen zu den Anzeige- und Informationspflichten, gelegentlich aber auch Bezugnahmen auf die ARB.

Eine nicht wahrheitsgemäße Auskunft im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. b) ARB 2010 liegt bereits dann vor, wenn der Versicherte, der im Ermittlungsverfahren unzutreffende Angaben gemacht hat, den VR auf diese Angaben verweist⁴⁸. Umgekehrt ist die Auskunftspflicht nicht verletzt, wenn der Versicherte gegenüber dem VR wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte erteilt, auch wenn er im Ermittlungsverfahren zuvor abweichende Angaben gemacht hat⁴⁹. Denn versicherungsvertraglich schuldet die versicherte Person grundsätzlich keine zutreffenden Angaben gegenüber den Ermittlungsbehörden⁵⁰. Etwas anderes soll nach einer im Schrifttum teilweise vertretenen Auffassung ausnahmsweise dann gelten, wenn der VR die versicherte Person aufgefordert hat, Angaben gegenüber den Ermittlungsbehörden zu machen⁵¹. Daran im Ansatz richtig ist, dass der Versicherte gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 VVG im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet ist, Weisungen des VR, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Die Entscheidungsfreiheit des Versicherten als Beschuldigtem, gegenüber den Ermittlungsbehörden Angaben zu machen, ist aber in strafrechtlicher Hinsicht durch den nemo-tenetur-Grundsatz verfassungsrechtlich gesichert⁵². Ebenso umfassend als hohes Rechtsgut⁵³ gesetzlich geschützt ist das berufsbezogene Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Verteidiger⁵⁴. Die Frage, ob sich der Versicherte zur Sache einlässt, ist wesentlicher Gesichtspunkt des Mandatsverhältnisses. Die Befolgung von Weisungen des VR, die in dieses Vertrauensverhältnis eingreifen, ist damit für den Versicherten regelmäßig unzumutbar.

Den Versicherten bleibt angesichts dieser Rechtslage nur die Möglichkeit, die versicherungsrechtlich geschuldeten Auskünfte sorgfältig mit Blick auf die strafprozessualen Konsequenzen zu erteilen und vor allem, Unterlagen nur in dem erforderlichen Umfang an den

VR zu übermitteln. Orientierung bietet dabei die gesetzliche Vorgabe des § 31 Abs. 1 Satz 1 VVG. Es sind nämlich (nur) die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des VR erforderlich sind. Denn die Informationsobliegenheit stellt keinen Selbstzweck dar⁵⁵. Zudem schuldet der Versicherte grundsätzlich nur Auskünfte über Tatsachen und keine Rechtsauskünfte⁵⁶. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Versicherungsfall unter der SSR – ebenso wie im Straf-Rechtsschutz nach Maßgabe der ARB – keine Prüfung der Erfolgsaussichten stattfindet⁵⁷, so dass der VR zu diesem Zweck auch keine Fragen stellen und Unterlagen anfordern kann⁵⁸. Denn insoweit liegt ein umfassender Informationsverzicht des VR vor⁵⁹.

Im Bereich der SSR kommt schließlich hinzu, dass es wegen der Anwendung des Claims-Made-Prinzips⁶⁰ nicht auf die Frage ankommt, wann der Versicherte erstmals gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben könnte. Denn der Rechtsschutzfall tritt stets (erst) mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein. Damit kommt es zur Feststellung des Versicherungsfalles im Sinne § 31 Abs. 1 Satz 1 VVG nur darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt ein Deckungsanspruch bestand. Dagegen ist die zeitliche Komponente der dem Versicherten vorgeworfenen tatsächlichen Handlungen regelmäßig nicht maßgeblich für die Feststellung des Versicherungsfalles. Dies schließt – anders als bei Anwendung des Verstoßprinzips gemäß § 4 Abs. 1 lit. c) ARB 2010 – darauf gerichtete Auskunftsansprüche des VR aus.

Damit reduziert sich der Auskunftsanspruch des VR nach Erteilung einer Deckungszusage auf die Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung des Umfangs der Leistungspflicht des VR erforderlich sind. Ist, wie dies in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren häufig geschieht, ein Zeithonorar vereinbart, sind dies die Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung des durch den Rechtsanwalt geltend gemachten Zeitaufwands erforderlich sind⁶¹. Diese Prüfung kann dem VR häufig ermöglicht werden, ohne dass sensible Details der Verteidigungsstrategie offengelegt werden müssen.

2. Pflicht zur Information des Verteidigers

Eine im versicherungsrechtlichen Schrifttum bisher nicht behandelte Problematik ergibt sich im Geltungsbereich der ARB aus § 17 Abs. 5 lit. a) ARB 2010. Nehmen die Bedingungswerke der SSR im Einzelfall auf die ARB Bezug, kann die Klausel auch im Bereich der SSR anwendbar sein. Nach dieser Klausel ist der Versicherte verpflichtet, neben dem VR auch den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten. Dadurch soll der Rechtsanwalt nach allgemeiner Auffassung in die Lage versetzt werden, die Interessen des Versicherten bestmöglich zu vertreten und eine zielführende Prozesstrategie zu entwickeln⁶².

Die Klausel dient mit dieser Zielsetzung maßgeblich den Interessen des VR, der nicht mit Kosten belastet werden soll,

Guntermann: Der nemo-tenetur-Grundsatz und versicherungsrechtliche Anzeige- und Informationspflichten – Konflikte und Lösungsansätze im Strafrechtsschutz (r+s 2022, 442)

447 ▲



die der beauftragte Rechtsanwalt bei Kenntnis des vollständigen und wahren Sachverhalts vermieden hätte. Dies ist in solchen Verfahren nicht zu beanstanden, in denen der Versicherte, wie etwa im Zivilprozess gemäß § 138 ZPO, zu vollständigem und wahren Tatsachenvortrag verpflichtet ist. Denn gesetzwidriges Verhalten des Versicherten kann und darf der Rechtsschutzversicherer nicht fördern. Die Klausel findet allerdings, weil sie für alle Leistungsarten der ARB gilt, auch auf den Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 lit. i) ARB 2010 Anwendung.

Im Verhältnis von Mandant und Strafverteidiger ist es, anders als beispielsweise in zivilrechtlichen Mandaten, keineswegs erforderlich, dass der Verteidiger den vollständigen und wahren Sachverhalt kennt. Im Gegenteil: Gerade wenn der Mandant sich im Strafverfahren nicht zur Sache einlässt, kann das Wissen um die Wahrheit den Verteidiger an der Umsetzung einer erfolgversprechenden Verteidigungsstrategie hindern, denn der Verteidiger darf nicht lügen⁶³ und auch nicht zur Lüge raten⁶⁴. Es ist ihm aber beispielweise möglich, auf ein Alibi zurückzugreifen, auch wenn es ihm eher unwahrscheinlich erscheint⁶⁵. Er darf auch Entlastungszeugen benennen, bei denen er erhebliche Zweifel an der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Zeugenaussage hat⁶⁶. Die Grenze zulässigen Verteidigerhandelns ist deshalb erst bei positiver Kenntnis des Verteidigers von der Unwahrheit der Entlastungsbehauptung und der diese bestätigenden Aussage eines Zeugen erreicht⁶⁷. Deshalb kann es sinnvoll sein, dass der Mandant seinen Verteidiger gerade nicht über den vollständigen und wahren Sachverhalt unterrichtet⁶⁸.

Eine entgegenstehende versicherungsvertragliche Obliegenheit greift damit weitreichend in das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Verteidiger ein. Deshalb erscheint sehr zweifelhaft, ob der VR auf ihre Verletzung im Einzelfall mit den versicherungsvertraglich vereinbarten Sanktionen⁶⁹ im Falle einer Obliegenheitsverletzung reagieren kann.

VI. Zusammenfassung

Der nemo-tenetur-Grundsatz gehört im Strafverfahren zum Kernbereich eines fairen Verfahrens. Deshalb hat der Angeklagte dort das Recht zu schweigen und ist nicht verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Im Zivilrecht gilt das nemo-tenetur-Prinzip aber nicht.

Die Versicherten müssen deshalb gegenüber dem VR die gesetzlicher und vertraglicher Anzeige- und Informationspflichten auch dann erfüllen, wenn sie dadurch bisher unentdeckte Straftaten offenbaren. Auch eine etwaige eigene Tatbeteiligung des Versicherten bzw. seiner Organe ist offenzulegen.

Die Erfüllung dieser Pflichten kann für die Versicherten im Strafverfahren erhebliche Nachteile zur Folge haben. Denn die Akten des VR sind nicht beschlagnahmefrei. Mitarbeiter des VR haben im Strafverfahren kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Den Versicherten bleibt deshalb nur die Möglichkeit, versicherungsrechtlich geschuldeter Auskünfte sorgfältig mit Blick auf die strafprozessualen Konsequenzen zu erteilen. Dabei müssen sie in den Blick nehmen, dass Art und Umfang der Pflichten vom zugrunde liegenden Versicherungskonzept abhängen.

Denn im Versicherungskonzept des Spezial-Straf-Rechtsschutzes („SSR“) wird der Rechtsschutzfall nach dem Claims-Made-Prinzip durch die Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ausgelöst. Im Standard-Rechtsschutz nach Maßgabe der ARB gilt dagegen das Verstoßprinzip. Dort tritt der Rechtsschutzfall in dem Zeitpunkt ein, in dem der VN den vorgeworfenen Straftatbestand verwirklicht hat oder verwirklicht haben soll. Dieser Umstand veranlasst eine differenzierte Betrachtung der bei Vertragsabschluss und bei Eintritt des Rechtsschutzfalls entstehenden Konfliktsituationen.

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 VVG besteht ein Leistungsausschluss, wenn der VN im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses positive Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls hat. Der Leistungsausschluss tritt in der SSR, abweichend vom Standard-Rechtsschutz nach Maßgabe der ARB, nur ein, wenn der VN weiß, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Dagegen führt die Kenntnis von als strafbar erkannten Handlungen oder Handlungen, die jedenfalls den Verdacht einer Strafbarkeit begründen können, in der SSR nicht zum Leistungsausschluss.

Die Pflicht des VN zur Anzeige der ihm bekannten Gefahrumstände erstreckt sich auch auf im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unentdeckte Straftaten des VN bzw. seiner Organe oder der versicherten Personen. Die Frage, ob ein Straftatbestand verwirklicht wurde, ist indes eine

Rechtsfrage, die der VN nicht beantworten muss. Fragen des VR, die auf tatsächliche Umstände gerichtet sind, aus denen sich der Verdacht einer Straftat ergeben könnte, muss der VN allerdings wahrheitsgemäß beantworten.

Nach Eintritt des Versicherungsfalls besteht eine Auskunftspflicht des VN gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 VVG zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Unterrichtung des VR. Auch insoweit kann sich der VN nicht auf den nemo-tenetur-Grundsatz berufen.

Der VN muss allerdings nur die Auskünfte erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des VR erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Strafrechtsschutz generell keine Prüfung der Erfolgsaussichten stattfindet, sodass der VR zu diesem Zweck auch keine Fragen stellen oder Unterlagen anfordern kann. Zudem kommt es in der SSR zur Feststellung des Versicherungsfalls auch nicht auf die zeitliche Komponente des vorgeworfenen Verstoßes gegen Strafvorschriften an, weil der Versicherungsfall (erst) mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens eintritt.

Im Strafverfahren ist es, anders als im zivilrechtlichen Mandat, nicht erforderlich, dass der Verteidiger den vollständigen und wahren Sachverhalt kennt. Der Verstoß gegen eine versicherungsvertragliche Obliegenheit zur vollständigen und wahren Information des Verteidigers muss deshalb sanktionslos bleiben.

-
- * Der Autor ist Rechtsanwalt und als Verteidiger im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht tätig. Er ist Of-Counsel der versicherungsrechtlich ausgerichteten Kanzlei Wilhelm Rechtsanwälte. An der Universität Greifswald promovierte er bei Prof. Dr. Frank Hardtke zum Thema „*Das wirtschaftsstrafrechtliche Mandat unter der Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen und Manager*“. Dieser Beitrag greift einen in der Dissertation behandelten Aspekt auf. Die Dissertation ist als Online-Publikation über die Bibliothek der Universität Greifswald oder über die Website des Autors (www.bernd-guntermann.de) als Download abrufbar.
- ¹ Schmuckermeier, r+s 2019, 131 (132); Dahnz, VP 2010, 45 (46).
- ² Guntermann, *Das wirtschaftsstrafrechtliche Mandat unter der Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen und Manager*, S. 3 ff.
- ³ BGH v. 15.8.1952 – 3 StR 267/52, BGHSt 3, 149.
- ⁴ BGH v. 22.4.1964 – VIII ZR 225/62, NJW 1964, 1469 (1471).
- ⁵ BVerfG v. 7.7.1995 – 2 BvR 1778/94, NStZ 1995, 599 (600); BGH v. 21.9.2011 – IV ZR 38/09, VersR 2011, 1563 (1566) = r+s 2012, 32.
- ⁶ Guntermann, (Fn. 2), S.141 ff.
- ⁷ BGH v. 12.3.1976 – IV ZR 79/73, VersR 1976, 383 (384) bejaht einerseits zutreffend die Aufklärungspflicht gegenüber dem Versicherer und verneint andererseits unzutreffend die negativen Folgen für den Strafprozess mit der nicht weiter ausgeführten Begründung, „*der Versicherer dürfe den Versicherungsnehmer im Strafverfahren nicht belasten, wenn dieser sich dort mit einer anderen Darstellung oder durch Schweigen zu verteidigen suche*“.
- ⁸ Wandt in: MünchKomm-VVG, 2. Aufl. 2016, § 31 Rn. 33 und Piontek in: BeckOK VVG, 14. Edition 2/2022, § 31 Rn. 20, jeweils unter Bezugnahme auf BGH v. 12.3.1976 – IV ZR 79/73, VersR 1976, 383 (384).
- ⁹ Guntermann, *Das wirtschaftsstrafrechtliche Mandat unter der Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen und Manager*, S. 143 mwN.
- ¹⁰ Metz, VersR 2010, 1265 (1269) sieht allein dadurch die Interessen der Versicherten als hinreichend gewahrt an.
- ¹¹ KG v. 7.7.1994 – (3) 1 Ss 175/93 (60/93), NStZ 1995, 146 (147).
- ¹² KG v. 7.7.1994 – (3) 1 Ss 175/93 (60/93), NStZ 1995, 146 (147); OLG Celle v. 19.9.1984 – 3 Ss 116/84, NJW 1985, 640 (641); Metz, VersR 2010, 1266 (1270).
- ¹³ BVerfG v. 7.7.1995 – 2 BvR 1778/94, NStZ 1995, 599 (600).
- ¹⁴ Im Folgenden wird zur Verdeutlichung auf die ARB 2010 Bezug genommen.
- ¹⁵ Obarowski in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, ARB 2010, § 24 Rn. 18.
- ¹⁶ Guntermann, *Das wirtschaftsstrafrechtliche Mandat unter der Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen und Manager*, S. 12 mwN.
- ¹⁷ So bereits Küpper VP 1982, 193; ebenso Schmuckermeier, r+s 2019, 131 (133).

- 18 Buschbell in: Buschbell/Hering, 6. Aufl. 2015, § 20 Rn. 53; Cornelius-Winkler in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, ARB 2010, § 4 Rn. 138.
- 19 Zu den versicherten Risiken im Detail im Detail: Guntermann, (Fn. 2), S. 30 ff.; dazu auch: Schmuckermeier, r+s 2019, 131 (133f.).
- 20 Die dagegen im früheren Schrifttum teilweise geäußerten rechtspolitischen Bedenken werden nicht mehr erhoben, vgl. dazu Obarowski in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, USRB § 3 Rn. 14.
- 21 Zur Vergütungsstruktur im wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Detail: Guntermann, (Fn. 2), S. 159 ff; dazu auch: Schmuckermeier, r+s 2019, 131 (133).
- 22 Schmuckermeier, r+s 2019, 131 (133); zur Definition des Rechtsschutzfalls in der SSR im Detail: Guntermann, (Fn. 2), S. 132 ff.
- 23 Zu den Konfliktsituationen bei Vertragsabschluss im Detail: Guntermann, (Fn.2), Seite 110 ff.
- 24 BGH v. 2.3.1994 – IV ZR 109/93, NJW 1994, 1534 (1535) = r+s 1994, 190; BGH v. 19.2.1992 – IV ZR 106/91, NJW 1992, 1505 = r+s 1992, 145.
- 25 BGH v. 5.11.2014 – IV ZR 8/13, NJW-RR 2015, 481 (482) = r+s 2015, 445; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 2 Rn. 25; Muschner in: MünchKomm-VVG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 33; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, 6. Aufl. 2019, § 2 Rn. 10; Brömmelmeyer in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, 4. Aufl. 2020, VVG, § 2 Rn. 34; Filthuth in: BeckOK VVG, 14. Edition 2/2022, § 2 Rn. 18.
- 26 BGH v. 5.11.2014 – IV ZR 8/13, NJW-RR 2015, 481 (482) = r+s 2015, 445.
- 27 KG v. 21.9.2010 – 6 U 8/10, VersR 2011, 993 (994); Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 2 Rn. 25; Muschner in: MünchKomm-VVG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 33; Filthuth in: BeckOK VVG, 14. Edition 2/2022, § 2 Rn. 18; a. A. Brömmelmeyer in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 4. Aufl. 2020, § 2 Rn. 34, der meint, diesen Fall gebe es nicht. Der Versicherungsnehmer wisse in dieser Konstellation um den Versicherungsfall und weigere sich nur, dies zu akzeptieren.
- 28 Siehe III.1.
- 29 Siehe III.2.
- 30 BGH v. 25.9.2019 – IV ZR 247/18, VersR 2020, 18 (19) = r+s 2020, 42 (nur Leitsatz); BGH v. 11.2.2009 – IV ZR 26/06, VersR 2009, 529 (530) = r+s 2009, 361; BGH v. 20.4.1994 – IV ZR 70/93, VersR 1994, 799 (800) = r+s 1994, 321.
- 31 Langheid in: Langheid/Rixecker, VVG, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 25, mit dem Beispiel: Krankheiten, Beschwerden in den letzten 5 Jahren.
- 32 Looschelders, VersR 2011, 697, bezeichnet dies als Leitlinie, deren Einhaltung dem Versicherer aber nicht in jedem Fall möglich sei.
- 33 Langheid in: Langheid/Rixecker, VVG, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 25; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 19 Rn. 38.
- 34 Langheid in: Langheid/Rixecker, VVG, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 25.
- 35 Spuhl in: BeckOK VVG, 14. Edition 2/2022, § 19 Rn. 66.
- 36 Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 19 Rn. 41.
- 37 BGH v. 21.9.2011 – IV ZR 38/09, VersR 2011, 1563 (1566) = r+s 2012, 32; OLG Celle v. 19.9.2008 – 8 U 11/08, r+s 2009, 287 (289); LG Hannover v. 27.5.2009 – 6 O 386/06, BeckRS 2012, 11424; LG Köln v. 22.10.2008 – 20 O 204/07, VersR 2009, 1488 (1490).
- 38 Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 19 Rn. 12; Looschelders in: Looschelders/Pohlmann VVG, 3. Aufl. 2016, § 22 Rn. 8; Looschelders, VersR 2011, 697 (700); Metz, VersR 2010, 1265 (1268); Thiel, VersR 2009, 1491 (1492).
- 39 Siehe II.
- 40 Siehe III.1.
- 41 Siehe III.2.
- 42 Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 19 Rn. 2; Spuhl in: BeckOK VVG, 14. Edition 2/2022, § 19 Rn. 26.
- 43 Brammsen/Apel in: Looschelders/Paffenholz, ARB, 2. Aufl. 2019, Industrie-Strafrechtsschutzversicherung Rn. 85.
- 44 Zu den Konfliktsituationen bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Detail: Guntermann, (Fn.2), Seite 141 ff.
- 45 Wandt in: MünchKomm-VVG, 2. Aufl. 2016, § 30 Rn. 8; Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 30 Rn. 10; Piontek in: BeckOK VVG, 14. Edition 2/2022, § 30 Rn. 3.
- 46 BGH v. 22.5.2019 – IV ZR 73/18, VersR 2019, 931 (933) = r+s 2019, 461.

- 47 Cornelius-Winkler in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, ARB 2010, § 17 Rn. 31.
- 48 BGH v. 5.5.1982 – IVa ZR 207/80, VersR 1982, 689.
- 49 BGH v. 24.5.1995 – IV ZR 167/94, r+s 1995, 328; BGH v. 5.5.1982 – IVa ZR 207/80, VersR 1982, 689; OLG Hamm v. 12.12.1986 – 20 U 299/85, VersR 1988, 509 (510).
- 50 Wandt in: MünchKomm-VVG, 2. Aufl. 2016, § 31 Rn. 74; Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, 6. Aufl. 2019, § 31 Rn. 13; Schimikowski, VVG, 6. Aufl. 2017, Rn. 229; a. A. LG Gießen VersR 1997, 998, zur Rechtslage vor Inkrafttreten des VVG-Reformgesetzes 2007.
- 51 Rixecker in: Langheid/Rixecker, VVG, 6. Aufl. 2019, § 31 Rn. 13; Schimikowski, VVG, 6. Aufl. 2017, Rn. 229.
- 52 BVerfG v. 7.7.1995 – 2 BvR 1778/94, NStZ 1995, 599.
- 53 Ignor, NJW 2007, 3403.
- 54 BGH v. 4.2.2016 – StB 23/14, NStZ 2016, 740 (741); BGH v. 18.2.2014 – StB 8/13, NJW 2014, 1314 (1315).
- 55 OLG Celle v. 9.2.2006 – 8 U 159/05, r+s 2007, 57 (58).
- 56 Cornelius-Winkler in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, ARB 2010, § 17 Rn. 40.
- 57 Obarowski in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, USBR, Vorbemerkungen zu den USBR Rn. 45.
- 58 Scholl in: Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 11. Aufl. 2016, § 54 Rn. 110, weist zutreffend darauf hin, dass dies in der Praxis auch nicht geschieht, wohl aber umgekehrt, dass Strafverteidiger sich gegenüber dem Versicherer (ungefragt) zur Tat des Mandanten und zu den Verteidigungsmaßnahmen äußern.
- 59 BGH v. 20.2.1985 – IVa ZR 137/83, VersR 1985, 538 = r+s 1985, 94; Cornelius-Winkler in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, ARB 2010, § 17 Rn. 41.
- 60 Siehe III.2.
- 61 Freyschmidt/Nadeborn, StRR 2012, 364 (365).
- 62 Herdter in: Looschelders/Paffenholz, ARB, 2. Aufl. 2019, ARB 2010, § 17 Rn. 108; Cornelius-Winkler in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, ARB 2010, § 17 Rn. 44; Lenzing in: Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 4. Aufl. 2017, § 27 Rn. 495.
- 63 Dahs, StraFo 2000, 181 mit dem griffigen und bekannten Lehrsatz: „Alles, was der Verteidiger sagt, muss wahr sein, aber er darf nicht alles sagen, was wahr ist“.
- 64 Schüttrumpf/Würfel in: Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 39 Rn. 24.
- 65 BGH v. 1.9.1992 – 1 StR 281/92, NJW 1993, 273 (274).
- 66 BGH v. 9.5.2000 – 1 StR 106/00, NStZ 2001, 145, (148).
- 67 Dahs, StraFo 2000, 181 (185).
- 68 Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2015, Rn. 81, beschreibt eindrucksvoll die Konfliktsituation, die sich für den Verteidiger ergeben kann, wenn der Mandant die Mandatsbesprechung mit der fragenden Bemerkung einleitet: „Ihnen, Herr Rechtsanwalt, kann ich ja alles sagen“.
- 69 Die Bedingungswerke der Rechtsschutzversicherung, auch der SSR, sehen in Anwendung des § 28 Abs. 2 VVG als Sanktion für Obliegenheitsverletzungen regelmäßig Leistungskürzungen oder vollständige Leistungsfreiheit des Versicherers unter dort näher geregelten Voraussetzungen vor.